

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung HuF Presse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	4
Vorlage FB I/3870/2020	4
Anlage 1 Haushaltssatzung FB I/3870/2020	7
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3870/2020	11
Anlage 3 Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3870/2020	12
Anlage 4 Veränderungsliste Finanzplan FB I/3870/2020	14
Anlage 5 Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan FB I/3870/2020	15
Anlage 6 HSK Berechnung Ergebnisplan FB I/3870/2020	16
Anlage 7 HSK Berechnung Finanzplan FB I/3870/2020	18
Anlage 8 Entwicklung Eigenkapital FB I/3870/2020	19
TOP Ö 3 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	20
Vorlage FB III/3868/2020	20
2020 VO Frühlingsfest FB III/3868/2020	22
2020 Begründung Frühlingsfest FB III/3868/2020	24
2020 VO Altstadtfest FB III/3868/2020	26
2020 Begründung Altstadtfest FB III/3868/2020	28
2020 VO Martinsmarkt FB III/3868/2020	30
2020 Begründung Martinsmarkt FB III/3868/2020	32
2020 VO Weihnachtsmarkt FB III/3868/2020	34
2020 Begründung Weihnachtsmarkt FB III/3868/2020	36
TOP Ö 4 Änderung der Regelungen für Spielplätze in der Ordnungsbehördlichen Verordnung	38
Vorlage FB III/3872/2020	38
Entwurf Neuregelung Nutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen_FB II_MM_St FB III/3872/2020	40

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 06.02.2020, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 **FB I/3870/2020**
- 3 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage **FB III/3868/2020**
- 4 Änderung der Regelungen für Spielplätze in der Ordnungsbehördlichen Verordnung **FB III/3872/2020**
- 5 Mitteilungen und Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Stellenplan 2020 allgemeine Verwaltung **FB I/3871/2020**
- 2 Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer **FB I/3869/2020**
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Dietmar Persian

## Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 06.02.2020  
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

### Vorsitzender

Persian, Dietmar, Bürgermeister

### Mitglieder

Bannies, Harald	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

### von der Verwaltung

Bever, Isabel  
Kemper, Torsten  
Klewinghaus, Dieter  
Schröder, Andreas  
Stehl, Alexander  
Winter, Monika



## Vorlage

Datum: 21.01.2020  
**Vorlage FB I/3870/2020**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage 1.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2020	öffentlich
Rat	27.02.2020	öffentlich

### Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Im Rahmen des Haushaltsvorberichtes werden entsprechend der Anforderungen des § 7 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein – Westfalen (KomHVO NRW) die Entwicklungen und Hintergründe im Ergebnisplan sowie auch die wesentlichen Investitionen ausführlich dargelegt und erläutert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Nach wie vor dominieren die ganz erheblichen Investitionen und Sanierungsmaßnahmen sowie auch der geplante Breitbandausbau und Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung das vorliegende Planwerk.

Durch die Einplanung des Aufwandes für den Breitbandausbau in Wipperfürth und Hückeswagen und die entsprechend hohen Fördermittel von Bund und Land wird das Haushaltsvolumen in diesem Rahmen insgesamt massiv erhöht.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde nach aktuellen Erkenntnissen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden überprüft. Hiermit wird aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt auf die Entwicklung Einfluss genommen. Der Maßnahmenkatalog hat sich in diesem Jahr

nicht geändert. Insgesamt waren nur leichte Anpassungen erforderlich im Bereich der Personaleinsparungen und der Avalprovision.

Weiterhin ist die aktualisierte Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigelegt.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich im Ergebnisplan und im Finanzplan Änderungen der Planwerte ergeben. Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 8 beigelegten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo im Vergleich zur Entwurfsfassung Verschlechterungen. Das Jahresdefizit beziffert sich daher auf 2.752.256 €.

Ausschlaggebend für das leicht verschlechterte Ergebnis ist im Wesentlichen eine höhere Belastung durch die Krankenhausinvestitionsumlage und eine verringerte Gewinnbeteiligung aus dem Betrieb Freizeitbad, der aus höheren Aufwendungen für Strom resultiert. Außerdem führt die Umwandlung einer Tarifbeschäftigtenstelle in eine Beamtenstelle zu Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen.

Im Bereich der Investitionen ergibt sich aus der nunmehr vorliegenden Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 jeweils eine leichte Erhöhung der Schul- und Bildungspauschale und der allgemeinen Investitionspauschale.

Darüber hinaus wurden bekannte Mehrbedarfe in geringerer finanzieller Größenordnung planerisch angepasst. Näheres dazu ergibt sich aus den einzelnen Erläuterungen zu jeder Maßnahme.

Bedeutsame Investitionen finden sich im Wesentlichen im Bereich der Schulen sowie für den Bau eines Feuerwehrhauses. Die Einplanung der Maßnahmen orientiert sich hierbei an der aktuellen Beschlusslage und dem jeweiligen Planungsstand. Finanzierungsmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden hier berücksichtigt.

Aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ergibt sich ein entsprechender Kreditbedarf.

Die vorliegende Planung belegt, dass trotz der dargestellten Belastungen der Haushaltswirtschaft die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eines strukturellen Haushaltsausgleichs erhalten bleibt. Dabei wurden Planungsgrundsätze berücksichtigt, Erträge maßvoll und vorsichtig und Aufwendungen sachgerecht und belegbar geplant.

Die Haushaltsplanung belegt, dass die Herausforderungen, denen sich die Stadt stellen muss, finanziell leistbar sind und den strukturellen Ausgleich auch grundsätzlich nicht gefährden. Maßgebliche Faktoren für die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in der Zukunft, wie die Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Abhängigkeiten von gesetzlichen Veränderungen, sind jedoch nicht beeinflussbar und bilden insoweit Risikofaktoren, die hier nicht unerwähnt bleiben können.

Insgesamt ist die Planung das Ergebnis konstruktiver, offener und sachorientierter Diskussionen und fachlicher Einschätzungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

**Anlagen:**

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 4: Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 5: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 6: HSK – Ergebnisplanung

Anlage 7: HSK - Finanzplanung

Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

## Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>50.973.918 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>53.726.174 €</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>49.749.162 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>51.866.324 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.129.642 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>10.154.440 €</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>7.104.268 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>908.000 €</b>

festgesetzt.

## **Anlage 1**

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. **7.104.268 €**

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. **32.390.900 €**

### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf und/oder **0 €**  
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf festgesetzt. **2.752.256 €**

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. **35.000.000 €**

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>400 v.H.</b> |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>695 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>470 v.H.</b> |

## **Anlage 1**

### **§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

### **§ 8**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei einer Abweichung von bis zu 10 Prozent des Gesamtbudgets, mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 10.000 €, im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nicht als erheblich anzusehen und können grundsätzlich von der Kämmerin genehmigt werden.

### **§ 9**

#### **1. Budgetierungsregeln**

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Absatz 5 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) gelten folgende Regelungen:

- Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Bei den Budgets handelt es sich grundsätzlich um so genannte Aufwandsbudgets. Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen sind von diesem Budget ausgenommen.
- Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gebildet.
- Des Weiteren werden die Zinsaufwendungen in einem Budget zusammengefasst.
- Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

## Anlage 1

### 2. Zweckbindungen von Einnahmen

Neben den in einzelnen Teilplänen ausgewiesenen Deckungsvermerken gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. für Investitionsobjekte.
- Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

**Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019**

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2020			EP 2021			EP 2022			EP 2023			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		<b>AB :</b>	<b>2.676.232</b>			<b>1.329.077</b>			<b>513.703</b>			<b>216.617</b>			
1101	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Rat und Ausschüsse	178.600	186.300	7.700	157.600	157.600	0	157.600	157.600	0	157.600	157.600	0	01
1102	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Verwaltungsführung allg.	4.000	6.000	2.000	4.000	5.000	1.000	4.000	6.000	2.000	4.000	5.000	1.000	02
1106	Personalaufwendungen	Vergabestelle	73.068	87.192	14.124	72.188	88.604	16.416	72.555	91.044	18.489	73.103	94.009	20.906	03
1106	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Telefonanlage allgemein	2.100	2.300	200	2.100	2.300	200	2.100	2.300	200	2.100	2.300	200	04
1106	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Telefonkosten allgemein	7.000	8.800	1.800	7.000	8.800	1.800	7.000	8.800	1.800	7.000	8.800	1.800	04
3111	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Drittanmietung Unterkünfte Asyl	10.500	10.500	0	10.980	0	-10.980	10.980	0	-10.980	10.980	0	-10.980	05
3111	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Drittanmietung Unterkünfte Asyl	198.660	198.660	0	49.480	0	-49.480	49.480	0	-49.480	49.480	0	-49.480	05
4105	Transferaufwendungen	Krankenhausinvestitionspauschale	200.000	220.000	20.000	200.000	220.000	20.000	200.000	220.000	20.000	200.000	220.000	20.000	06
4203	Sonstige Finanzerträge	Betrieb Freizeitbad Verrechnung	-223.800	-193.800	30.000	-245.000	-215.000	30.000	-256.200	-226.200	30.000	-256.200	-226.200	30.000	07
5102	Bilanzielle Abschreibungen	Gewerbegebiet Winterhagen	0	200	200	0	400	400	0	400	400	0	400	400	08
5703	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Breitbandausbau allgemein	-13.000.000	-14.900.000	-1.900.000	-6.200.000	-5.700.000	500.000	0	0	0	0	0	0	09
5703	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Breitbandausbau allgemein	13.000.000	14.900.000	1.900.000	6.200.000	5.700.000	-500.000	0	0	0	0	0	0	09
5703	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	Breitbandausbau Gewerbegebiet	0	-500.000	-500.000	0	-1.500.000	-1.500.000	0	-1.000.000	-1.000.000	0	0	0	10
5703	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	Breitbandausbau Gewerbegebiet	0	500.000	500.000	0	1.520.000	1.520.000	0	1.015.000	1.015.000	0	0	0	10
		<b>EB :</b>	<b>2.752.256</b>			<b>1.358.433</b>			<b>541.132</b>			<b>230.463</b>			

## Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019

Erl-Nr.

- 01 Im Jahr 2020 wird der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen neu gewählt. Es ist damit zu rechnen, dass einige langfristige Ratsmitglieder ausscheiden werden, die Anspruch auf ein Ehrenzeichen gemäß der Ehrenzeichensatzung haben.
- 02 Es hat sich gezeigt, dass der Ansatz für Sachaufwendungen für die Verwaltungsführung nicht auskömmlich ist.
- 03 Für den Bereich der Vergabestelle war eine Stelle für einen Tarifbeschäftigten eingeplant. Die Besetzung erfolgte mit einem Beamtenverhältnis, was eine Umplanung erforderlich machte.
- 04 Der Telefonanschluss des Rathauses muss auf IP Technologie umgestellt werden. Für die geänderte Hardware kommt es zu erhöhten Wartungskosten. Darüber hinaus entstehen bei der monatlichen Grundgebühr aufgrund einer geänderten Tarifstruktur Mehrkosten.
- 05 Der Mietvertrag für die Anmietung der Räumlichkeiten der Asylunterkunft in der Peterstraße läuft zum Oktober 2020 aus und soll nicht verlängert werden. Die Ansätze werden ab 2021 gestrichen.
- 06 Laut Erkenntnissen aus den jüngsten Bescheiden zur Krankenhausinvestitionsumlage reichen die aktuellen Ansätze nicht mehr aus. Für das Jahr 2019 waren schon überplanmäßige Aufwendungen notwendig geworden, so dass nun der Ansatz ab dem Jahr 2020 um jährlich 20.000 € erhöht wurde.
- 07 Aufgrund von Veränderungen bei den Strompreisen im Bereich Freizeitbad ist von einem höheren Liquiditätszuschuss an die Bürgerbad GmbH auszugehen. Bedingt durch die damit verbundene Verringerung des Betriebsergebnisses des Eigenbetriebes Freizeitbad verringert sich die Gewinnbeteiligung für den Haushalt.
- 08 Im Gewerbegebiet Winterhagen/Scheideweg (West II) soll eine neue Werbetafel aufgestellt werden (siehe auch Erläuterungen zum Finanzplan). Dies führt zu entsprechenden Abschreibungen.
- 09 Aufgrund der nun endgültigen und rechtskräftigen Zuwendungsbescheide von Bund und Land bzw. aufgrund der neuesten Meldung der BEW zum voraussichtlichen Mittelabruf wurden die Einplanungen für den Breitbandausbau nochmals aktualisiert.
- 10 Im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband startete das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 16.01.2017 den Aufruf zum Sonderprogramm Gewerbegebiete. Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung und eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit unserer Gewerbegebiete hat die Stadt das Ziel, diese mit Glasfaserleitungen auszubauen, die geeignet sind, 1 Gbit/s zu übertragen.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit wurden Abfragen und Markterkundigungen durchgeführt. Insgesamt wird ein Investitionsvolumen von 3.000.000 €

### Anlage 3

erwartet. Entsprechende Zuwendungen von Bund und Land und eigene Aufwendungen analog zur Verfahrensabwicklung der bisherigen Einplanungen für den allgemeinen Breitbandausbau sind ebenfalls vorgesehen. Aufgrund von Förderhöchstsummen pro Projektgebiet sind zwei Förderanträge notwendig.

## Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2020			INV 2021			INV 2022			INV 2023			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
1114	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Neubau Löwengrundschule - Schulpauschale	-1.259.091	-1.262.991	-3.900	-60.390	-64.290	-3.900	-7.390	-11.290	-3.900	-67.390	-71.290	-3.900	01
5102	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	Informationstafeln Gewerbegebiet	0	4.000	4.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	02
6101	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Allgemeine Investitionspauschale	-938.000	-949.000	-11.000	-1.003.000	-1.014.000	-11.000	-1.038.000	-1.050.000	-12.000	-1.081.000	-1.093.000	-12.000	03
<b>Veränderung :</b>			<b>-10.900</b>			<b>-14.900</b>			<b>-15.900</b>			<b>-15.900</b>			

## Veränderung der Einplanung für die Tilgung im Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019

PG	Kontenbereich		2020			2021			2022			2023			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
6102	Tilgung Investitionskredite Kreditinstitute		772.000	841.000	69.000	949.000	987.000	38.000	1.087.000	1.123.000	36.000	1.192.000	1.227.000	35.000	04

**Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019**

Erl-Nr.

- 01 Zwischenzeitlich hat der Landesbetrieb IT.NRW eine Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2020 veröffentlicht. Es ergeben sich geringfügige Mehreinzahlungen im Bereich der Schul- und Bildungspauschale. Die zusätzlichen Mittel wurden dem Investitionsvorhaben Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal zugeordnet.
- 02 In den Einfahrtsbereichen zu dem Gewerbegebiet Winterhagen / Scheideweg (West II) befindet sich jeweils eine Werbetafel, auf welchen die ansässigen Betriebe ihren Firmennamen aufnehmen lassen können. Die vorhandenen Flächen sind zwischenzeitlich zu klein geworden, so dass eine Neuanschaffung notwendig wird.
- 03 Zwischenzeitlich hat der Landesbetrieb IT.NRW eine Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2020 veröffentlicht. Es ergeben sich Mehreinzahlungen im Bereich der allgemeinen Investitionspauschale.

**Erläuterungen zur Einplanung für die Tilgung im Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019**

Erl-Nr.

- 04 Seit der Planung für den am 13.12.2019 eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2020 ist ein Investitionskreditvertrag in Höhe von 3 Mio. € aus der Ermächtigung des Haushaltsjahres 2019 abgeschlossen worden. Die Tilgungsplanung wurde dementsprechend aktualisiert.

## HSK - Ergebnisplanung für den Zeitraum 2020 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2020				Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023		
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-69.000	-70.000	-71.000	-72.000	-73.700	2,36%
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-3.520.000	-3.570.000	-3.670.000	-3.810.000	-4.424.830	4,95%
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-7.000.000	-7.270.000	-7.470.000	-7.670.000	-7.931.780	3,41%
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-8.474.000	-8.800.000	-9.280.000	-9.790.000	-10.052.720	2,68%
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-1.161.000	-1.187.000	-1.212.000	-1.237.000	-1.302.510	5,30%
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-26.000	-26.000	-26.000	-26.000	-26.270	1,03%
403300 Hundesteuer	-94.000	-127.000	-139.200	-139.000	-139.000	-142.960	2,84%
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-70.000	-71.000	-72.000	-73.000	-75.470	3,38%
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-808.000	-841.000	-865.000	-894.000	-905.110	1,24%
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>-17.456.000</b>	<b>-21.255.000</b>	<b>-21.974.200</b>	<b>-22.805.000</b>	<b>-23.711.000</b>	<b>-24.935.350</b>	
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-3.851.400	-4.817.200	-5.030.200	-5.323.200	-5.803.100	1,65%
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-561.000	-665.000	-737.000	-706.000	-612.102	2,00%
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-275.110	-247.110	-300.110	-240.110	-246.110	
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	0	-20.000	0	0	
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-841.501	-845.751	-795.147	-775.777	-779.224	-796.457	
übrige	-489.827	-16.357.351	-8.131.932	-1.902.272	-909.347	-927.540	2,00%
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>-3.676.738</b>	<b>-21.890.612</b>	<b>-14.656.389</b>	<b>-8.765.359</b>	<b>-7.957.881</b>	<b>-8.385.309</b>	
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	
Winterdienstgebühren	-196.246	-165.471	-195.148	-199.188	-255.376	-257.930	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten	-287.704	-322.729	-288.068	-237.425	-237.242	-237.435	
übrige	-724.247	-682.294	-687.245	-687.588	-687.434	-694.310	1,00%
<b>Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>-1.208.197</b>	<b>-1.170.494</b>	<b>-1.170.461</b>	<b>-1.124.201</b>	<b>-1.180.052</b>	<b>-1.189.675</b>	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-316.925	-319.765	-319.765	-319.765	-326.170	2,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-4.269.051	-4.091.838	-4.087.751	-4.123.484	-4.164.720	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-56.276	-56.274	-56.223	-55.981	-55.952	
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	0	0	0	0	0	
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	0	0	0	0	0	
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	0	0	
übrige	-993.800	-805.480	-997.480	-805.480	-805.480	-813.540	1,00%
<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>-1.104.615</b>	<b>-861.756</b>	<b>-1.053.754</b>	<b>-861.703</b>	<b>-861.461</b>	<b>-869.492</b>	
Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>-26.779.220</b>	<b>-49.763.838</b>	<b>-43.266.407</b>	<b>-37.963.779</b>	<b>-38.153.643</b>	<b>-39.870.716</b>	

### Anlage 6

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2020				Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023		
Personalaufwendungen	5.643.572	6.302.597	6.216.653	6.251.537	6.289.694	6.266.963	1,00%
Versorgungsaufwendungen	464.900	1.124.000	1.129.000	1.125.000	1.125.000	1.136.250	1,00%
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	616.947	358.947	364.947	314.947	318.100	1,00%
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	650.000	650.000	650.000	650.000	656.500	1,00%
übrige	6.787.863	23.673.966	15.605.729	9.005.950	8.009.067	7.960.210	1,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	24.940.913	16.614.676	10.020.897	8.974.014	8.934.810	
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.215.630	2.178.405	2.384.702	2.601.773	3.161.325	
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	820.200	846.200	833.200	815.200	706.784	2,00%
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	522.000	542.000	557.000	572.000	591.110	
Summe Kreisumlage	11.968.000	14.564.800	15.469.400	15.725.300	16.235.200	17.031.400	
übrige	260.860	280.700	280.700	280.700	280.700	280.700	0,00%
Transferaufwendungen	14.123.970	16.187.700	17.138.300	17.396.200	17.903.100	18.609.994	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.140.334	1.710.986	1.712.825	1.684.775	1.706.280	1,00%
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>31.972.273</b>	<b>52.911.174</b>	<b>44.988.020</b>	<b>38.891.161</b>	<b>38.578.356</b>	<b>39.815.622</b>	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	3.147.336	1.721.613	927.382	424.713	-55.095	
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-203.000	-103.000	-100.000	0	0	
übrige	-1.250.160	-1.007.080	-1.166.180	-1.255.250	-1.217.250	-1.217.250	
Finanzerträge	-3.050.160	-1.210.080	-1.269.180	-1.355.250	-1.217.250	-1.217.250	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	815.000	906.000	969.000	1.023.000	1.038.350	1,50%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-2.202.160</b>	<b>-395.080</b>	<b>-363.180</b>	<b>-386.250</b>	<b>-194.250</b>	<b>-178.900</b>	
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	2.752.256	1.358.433	541.132	230.463	-233.995	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.990.893</b>	<b>2.752.256</b>	<b>1.358.433</b>	<b>541.132</b>	<b>230.463</b>	<b>-233.995</b>	
<b>Entwicklung Eigenkapital</b>	<b>28.555.497</b>	<b>25.803.241</b>	<b>24.444.808</b>	<b>23.903.676</b>	<b>23.673.213</b>	<b>23.907.208</b>	

**HSK - Finanzplanung für den Zeitraum 2020 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019**

Finanzpositionen						Fortschreibung
		Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	2023	2024
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-49.749.162	-43.204.098	-38.249.604	-38.298.446	-39.998.122
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	51.866.324	42.962.492	36.973.780	36.484.790	37.161.127
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.117.162	-241.606	-1.275.824	-1.813.656	-2.836.995
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-3.129.642	-2.877.378	-2.646.100	-3.310.390	-3.161.190
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	10.154.440	13.541.840	7.526.240	5.837.640	2.816.540
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	7.024.798	10.664.462	4.880.140	2.527.250	-344.650
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	9.141.960	10.422.856	3.604.316	713.594	-3.181.645
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-7.104.268	-10.954.942	-4.998.750	-2.628.050	0
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	908.000	1.054.000	1.190.000	1.294.000	1.360.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.196.268	-9.900.942	-3.808.750	-1.334.050	1.360.000
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	2.945.692	521.914	-204.434	-620.456	-1.821.645
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.952.768	-7.076	514.838	310.404	-310.052
<b>38</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>-7.076</b>	<b>514.838</b>	<b>310.404</b>	<b>-310.052</b>	<b>-2.131.697</b>

## Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 13.12.2019

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts-			
								Ausgleich	Genehmigung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2018	<b>1. Eigenkapital</b>							Ja	Ja	7.686.770 €	1.537.354 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	30.747.079 €	1.803.993 €	0 €	0 €	0 €	30.747.079 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	1.803.993 €	0 €	1.803.993 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>30.747.079 €</b>		<b>0 €</b>	<b>1.803.993 €</b>	<b>0 €</b>	<b>32.551.072 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Nein</b>
2019	<b>1. Eigenkapital</b>							Nein	Ja	7.686.770 €	1.537.354 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	30.747.079 €	-3.995.575 €	2.191.582 €	0 €	0 €	28.555.497 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	1.803.993 €		1.803.993 €	0 €	0 €	0 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>32.551.072 €</b>		<b>3.995.575 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>28.555.497 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Ja</b>
2020	<b>1. Eigenkapital</b>							Nein	Ja	7.138.874 €	1.427.775 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	28.555.497 €	-2.752.256 €	2.752.256 €	0 €	0 €	25.803.241 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>28.555.497 €</b>		<b>2.752.256 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>25.803.241 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Ja</b>
2021	<b>1. Eigenkapital</b>							Nein	Ja	6.450.810 €	1.290.162 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	25.803.241 €	-1.358.433 €	1.358.433 €	0 €	0 €	24.444.808 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>25.803.241 €</b>		<b>1.358.433 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>24.444.808 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Ja</b>
2022	<b>1. Eigenkapital</b>							Nein	Ja	6.111.202 €	1.222.240 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	24.444.808 €	-541.132 €	541.132 €	0 €	0 €	23.903.676 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>24.444.808 €</b>		<b>541.132 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>23.903.676 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Nein</b>
2023	<b>1. Eigenkapital</b>							Nein	Ja	5.975.919 €	1.195.184 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	23.903.676 €	-230.463 €	230.463 €	0 €	0 €	23.673.213 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>23.903.676 €</b>		<b>230.463 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>23.673.213 €</b>			<b>Nein</b>	<b>Nein</b>
<b>HSK - Fortschreibung</b>											
2024	Summe Eigenkapital	<b>23.673.213 €</b>	233.995 €	0 €	233.995 €		<b>23.907.208 €</b>				



## Vorlage

Datum: 16.01.2020  
 Vorlage FB III/3868/2020

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes</li> <li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes</li> <li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes</li> <li>• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes</li> </ul>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

### Sachverhalt:

### Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2020 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 29.03.2020, aus Anlass des Frühlingsfestes;
- 06.09.2020, aus Anlass des Altstadtfestes;
- 08.11.2020 aus Anlass des Martinsmarktes;
- 06.12.2020, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur

dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen vier Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden Mitte Dezember um Stellungnahme gebeten.

Von der IHK Köln und der Gewerkschaft Ver.di sind zustimmende Stellungnahmen eingegangen. Weitere Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen

#### **Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Roland Kissau

#### **Anlagen:**

Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit Begründungen

## **V e r o r d n u n g**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes vom 01.03.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 29.03.2020, aus Anlass des Frühlingsfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

#### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

#### **Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 01.03.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

# Ö 3

## Frühlingsfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für das Frühlingsfest am 29.03.2020 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Frühlingsfestes in der Islandstraße ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen. Das Frühlingsfest wird seit ca. 15 Jahren durchgeführt und gilt daher als Traditionsveranstaltung.

Im März 2020 jährt sich die Zusammenlegung der Gemeinde Neuhückeswagen und der Stadt Hückeswagen zum hundertsten Mal.

Aus diesem Anlass findet in der Innenstadt (Bahnhofstraße, Etapler Platz und Islandstraße) ein großer historischer Jahrmarkt mit zahlreichen historischen Karussells, Schaubuden, Speise- und Getränkeständen, Gauklern, Musikanten, Feuerspuckern und vielen weiteren Attraktionen statt.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 29.03.2020 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2020 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

## **V e r o r d n u n g**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes vom 01.03.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 06.09.2020, aus Anlass des Altstadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

#### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

#### **Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 01.03.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

# Ö 3

## Altstadtfest

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Altstadtfestes am 06.09.2020 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Das Altstadtfest findet seit 1976 am 2. Septemberwochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 160 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Waren (überwiegend Trödel) und eine Vielzahl von Speisen und Getränken angeboten. Auf der Bühne finden verschiedenste Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Livekonzerte, Aufführungen von Chören, Tanzgruppen und Sportvereinen usw.). Das Altstadtfest findet in der kompletten historischen Altstadt statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit (Beobachtungen der Ordnungsbehörde) ist mit ca. 20.000 Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Veranstaltungszeitraum verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 06.09.2020 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2020 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

## **V e r o r d n u n g**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes vom 01.03.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 08.11.2020, aus Anlass des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

#### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

#### **Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 01.03.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

# Ö 3

## Martinsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Martinsmarkt am 08.11.2020 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtbereich beantragt. Der Martinsmarkt findet seit über 30 Jahren an jedem 2. Sonntag im November in der Islandstraße statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen.

In der Innenstadt wurden in diesem Jahr zahlreiche Aktionen durchgeführt, die zum großen Teil auch in 2020 stattfinden sollen:

- Martinsumzug mit Pferd und Blaskapelle vom Wilhelmsplatz zu Schloss. Dort gibt es ein Lagerfeuer und Weckmänner für die Kinder
- Laternenprämierung
- Annahmestelle für die Aktion Weihnachten im Schuhkarton
- Musik durch Beale Street Jazz Band
- Neye Express fährt für die Kinder
- Glasbläser zeigen ihre Arbeit
- Imbissbuden, Baumstriezelwagen, Pizzastand, Maronen- und Mandelverkauf
- Sparkasse kommt mit dem Kaffeemobil
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum macht Popcorn und Zuckerwatte
- Gewinnspiel: Gutscheine zum Gansessen
- Kindergarten Rappelkiste: Grillen, Waffeln backen, Glühwein und Kaffee
- Kulturhaus Zach präsentiert Kunstausstellung
- Teestand mit Verkostung und Verkauf
- Verschiedene weitere Stände mit Keksen, Gewürzen und Nüssen
- Energetic Schmuck informiert und verkauft
- Beginn der Weihnachtsverlosungsaktion

Bei diesen attraktiven Aktionen und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 08.11.2020 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2020 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

## **V e r o r d n u n g**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 01.03.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 06.12.2020, aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

#### § 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15.03.2020 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

#### **Hinweis:**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 01.03.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

# Ö 3

## Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 06.12.2020 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber“) findet seit 14 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Islandstraße und der Bahnhofstraße statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 06.12.2020 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2020 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.



## Vorlage

Datum: 23.01.2020  
**Vorlage FB III/3872/2020**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Änderung der Regelungen für Spielplätze in der Ordnungsbehördlichen Verordnung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen/Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998 in der geltenden Fassung.</p>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss Rat	06.02.2020	öffentlich öffentlich

### Sachverhalt:

Auf den städtischen Schulhöfen gelten unterschiedliche Aufenthalts- und Nutzungszeiten. Bisher war in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OVO) hierüber nichts geregelt.

Bei der Tätigkeit des Ordnungsdienstes kommt es aufgrund der uneinheitlichen und unklaren Regelungen immer wieder zu Problemen, wenn auf Schulhöfen unberechtigte Personen angetroffen werden.

Daher erscheint eine einheitliche Regelung für alle Schulhöfe und Anpassungen für die städtischen Spielplätze sinnvoll.

Der entsprechende § 6 der OVO wird neu gefasst und um die Regelungen für die Schulhöfe ergänzt.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der OVO wird entsprechend um die Schulhöfe ergänzt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Roland Kissau

**Anlagen:**

geänderte §§ 6 und 10 der Verordnung

## § 6 Kinderspielplätze und Schulhöfe

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.  
Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, sowie Personen über 16 Jahren, die in dort berechtigter Weise Aufsicht über jüngere Personen führen.

2. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

3. Der Aufenthalt auf den Spielplätzen und Schulhöfen ist nur tagsüber ab 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, der einzelne Platz ist nach Genehmigung durch die Ordnungsbehörde für eine erweiterte Nutzung für Besucher von städtischen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen freigegeben.

Die Nutzung der Schulhöfe ist während des Schulbetriebes für schulfremde Kinder und Jugendliche untersagt. Die genaue Nutzungsregelung erfolgt durch eine entsprechende Beschilderung des jeweiligen Platzes/Hofes.

Soweit Personen von über 16 Jahren auf Schulhöfen das Spiel der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

4. Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Schulhöfe, auch an der Leine geführt – ausgenommen Blindenführhunde – nicht mitgeführt werden.

5. Schulhöfe dürfen zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden.

6. Das Mitführen und/oder der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel ist auf Schulhöfen und Spielplätzen verboten. Das Rauchen ist auf Spielplätzen und Schulhöfen verboten. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielplätzen oder Schulhöfen aufhalten.

7. Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber Nutzern der Spielplätze und Schulhöfe zu treffen und ggfs. Personen von den Spielplätzen und Schulhöfen zu verweisen, sollte dies die Sicherheit oder Ordnung erfordern.
  
8. Die Nutzung von Spielplätzen und Schulhöfen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie begründet, insbesondere bei den Schulhöfen außerhalb der Schulbetriebszeiten keine Aufsichtspflicht für die Schulen oder die Stadtverwaltung.

### **§ 10 Abs. 1 Nr. 5 (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) ...
- 2.) ...
- 3.) ...
- 4.) ...
- 5.) ...das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen **und Schulhöfen** gem. § 6 der Verordnung

verletzt.